



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Das Unternehmen möchte bei der DQB GmbH als Präqualifizierungsstelle (im Folgenden DQB genannt) das Präqualifikationsverfahren bei öffentlichen Bauaufträgen durchlaufen, indem ein Prüfungsverfahren in den beantragten Leistungsbereichen und anhand der Vorgaben der „Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens“ sowie deren Anlagen (im Folgenden „Leitlinie“ genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgt.

Die DQB ist durch den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen für die Dauer von sieben Jahren zwecks der Durchführung von Präqualifikationsverfahren beauftragt worden.

§ 1

Vertragsschluss, Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Antragsunterlagen zur Präqualifikation durch die DQB zustande.

Den Gegenstand dieses Vertrages bildet ein Präqualifizierungsverfahren mit dem Ziel der Feststellung, ob das Unternehmen die Forderungen der Leitlinie erfüllt. Sind die Forderungen erfüllt, erfolgt eine Eintragung in die Liste der präqualifizierten Unternehmen.

Die Prüfung erfolgt in den von dem Unternehmen beantragten Leistungsbereichen gemäß Anlage 2 und nach den Kriterien der Anlage 1 der Leitlinie.

§ 2

Antragsbearbeitung und Präqualifizierungsfrist

Der Antrag zur Präqualifikation wird erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Die Frist gemäß Punkt 5.2 Absatz 1 und 2 der Leitlinie, wonach die DQB verpflichtet ist, bei einem unvollständigen oder unklaren Antrag innerhalb von 14 Kalendertagen vom Antragsteller noch fehlende Informationen/Unterlagen bzw. Aufklärung zu fordern, beginnt somit erst, wenn der Antrag und das Entgelt gemäß § 6 dieses Vertrages bei der DQB eingegangen sind.

Gemäß Punkt 5.4 der Leitlinie darf die Präqualifizierungsfrist 6 Wochen nicht überschreiten. Sie beginnt, sobald die DQB einen vollständigen und widerspruchsfreien Antrag erhalten hat.

§ 3

Eintragung in die Liste der präqualifizierten Unternehmen, Mitteilungen über wesentliche Änderungen

Wird dem Antrag entsprochen, nimmt die DQB unverzüglich die interne Eintragung und Hinterlegung mit den für die öffentlichen Auftraggeber einsehbaren Eignungsnachweisen in der elektronischen Liste präqualifizierter Unternehmen vor. Die Freigabe und zur Verfügungstellung der elektronischen Eintragung im Internet erfolgt durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“.

Das Unternehmen verpflichtet sich, der DQB alle für die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Der DQB ist binnen 14 Kalendertagen mitzuteilen, wenn sich die Angaben zu den Eignungskriterien nach Anlage 1 ändern oder das Unternehmen Bautätigkeiten aufgibt, für die eine Präqualifizierung gewährt worden ist.

Das Unternehmen verpflichtet sich weiterhin, für den schriftlichen Verweis auf die Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen im Rahmen von Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr nur den folgenden Text zu verwenden: „eingetragen beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. unter der Registriernummer 101.xxxxxx [Logo des Vereins]. Der Text darf nur mit der Registriernummer verwendet werden. Inkorrekte Hinweise auf die Präqualifikation in Werbung, in Katalogen, usw. durch den Kunden sind unzulässig. Dies bedeutet insbesondere, dass es dem Kunden nur erlaubt ist, Hinweise auf seine Präqualifikation zu verwenden, solange er in der Liste präqualifizierter Unternehmen beim PQ-Verein eingetragen ist. Ein Verstoß gegen vorgenannte Verpflichtungen führt in der Regel zur Einleitung rechtlicher Schritte.

§ 4

Antragsablehnung

Wurden durch das Unternehmen unvollständige Unterlagen eingereicht und hat das Unternehmen diese auch nicht unter Einhaltung der von der DQB gesetzten Frist bzw. der beantragten verlängerten Frist nachgereicht, so wird der Antrag abgelehnt.



Die DQB teilt dies dem Unternehmen unter Nennung der Ablehnungsgründe mit und klärt über das Beschwerdeverfahren gemäß Punkt 10 der Leitlinie auf. Ein neuer Antrag kann gestellt werden.

Wird der Antrag abgelehnt, weil das Unternehmen unzutreffende Nachweise oder Eigenerklärungen nach Anlage 1 vorgelegt hat, kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

§ 5

Gültigkeit, Sperrung und Streichung

Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus der aktuellen Internetliste. Mindestens 20 Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeit weist die DQB das Unternehmen darauf hin, die betreffenden Nachweise zu aktualisieren. Das Unternehmen wird per E-Mail aufgefordert eine Aktualisierung vorzunehmen.

Liegen die für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erforderlichen Unterlagen nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vor, erhält das präqualifizierte Unternehmen eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage mit Fristsetzung von 20 Kalendertagen. Die Präqualifikation des Unternehmens wird vorläufig gestrichen, die Eintragung aus der Liste entfernt und das Unternehmen darüber informiert.

Reicht das Unternehmen innerhalb der Frist von 20 Kalendertagen die Unterlagen nach, wird es wieder in der Liste eingetragen. Läuft die Frist erfolglos ab, kann die DQB die Präqualifikation des Unternehmens ohne weiteres - unbeschadet der Möglichkeit einer erneuten Antragstellung - endgültig streichen.

Eine Präqualifikation wird gestrichen,

- a) auf Antrag des Unternehmens
- b) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erforderlichen Nachweise nach Anlage 1 der Leitlinie
- c) wenn das Unternehmen die Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie nicht mehr erfüllt, hiervon ausgenommen ist Nr. 9 der Anlage 1
- d) wenn keine überzeugende Aufklärung gemäß Ziffer 7 Satz 3 bis 6 erfolgt.

Soweit nur einzelne Leistungsbereiche betroffen sind erfolgt die Streichung nur für diese.

Die Präqualifikation wird insgesamt gestrichen, wenn das präqualifizierte Unternehmen

- a) unzutreffende Nachweise oder Eigenerklärungen nach Anlage 1 der Leitlinie vorlegt

- b) Handlungen im Widerspruch zu seiner Verpflichtung aus der nach Anlage 1 Nr. 8 der Leitlinie abgegebenen Eigenerklärung vornimmt bzw. unterlässt
- c) eine Mitteilung über Änderungen unterlässt
- d) einen Nachunternehmer einsetzt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser weder präqualifiziert ist noch die Eignungskriterien nach Anlage 1 erfüllt
- e) inkorrekte Hinweise auf die Präqualifikation in Werbung, Katalogen usw. verwendet.

In diesen Fällen kann ein neuer Antrag auf Präqualifikation nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

§ 6

Entgelte für die Präqualifikation

Das Unternehmen ist verpflichtet, mit der Antragstellung ein Entgelt für die Präqualifikation zu entrichten. Das Entgelt wird bei Ablehnung des Antrags nicht zurück erstattet. Eine Rückerstattung des Entgelts ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn das Unternehmen bei der DQB die Präqualifikation beantragt, obwohl eine Antragstellung aufgrund des Laufens der 24-monatigen Sperrfrist nicht erfolgen durfte.

Des Weiteren ist für die Aufrechterhaltung sowie die Erweiterung der Präqualifikation ein Entgelt zu entrichten.

Es gilt die jeweils gültige Gebührenordnung der DQB.

§ 7

Weitere Rechte der Präqualifizierungsstelle

Die DQB ist berechtigt, Listen über die von ihr präqualifizierten Unternehmen zu führen und zu veröffentlichen.

Mit dem Akzeptieren dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ermächtigt das Unternehmen die Präqualifizierungsstelle, im Namen des Unternehmens qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den Berufsgenossenschaften sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. Enthaltungsbescheinigungen bei den tarifvertraglichen Sozialkassen anzufordern, um diese im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens zu aktualisieren. Der Antragsteller kann die erteilte Vollmacht jederzeit schriftlich gegenüber der Präqualifizierungsstelle widerrufen.



Gerät das Unternehmen mit der Zahlung in Verzug, besteht für die Dauer des Verzuges keine Verpflichtung der DQB, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Präqualifikation für das Unternehmen auszuführen, wobei die Zahlungsverpflichtung des Unternehmens unverändert weiter gilt.

Kommt das Unternehmen seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach, so kann die DQB die Präqualifikation des Unternehmens streichen.

§ 8

Geheimhaltung/Datenschutz/Vertraulichkeit/Einsicht in Dokumente

Das Unternehmen verpflichtet sich, bei der Antragstellung eine Erklärung zu unterzeichnen, dass es sich mit der Speicherung der personen- und firmenbezogenen Daten bei der DQB und in der Liste der präqualifizierten Unternehmen einverstanden erklärt.

Die Archivierung der Nachweise erfolgt elektronisch.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der DQB.

§ 9

Vertragsdauer/Beendigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit der vollständigen Streichung der Präqualifikation. Soweit nur einzelne Leistungsbereiche betroffen sind, besteht der Vertrag hinsichtlich der verbleibenden Leistungsbereiche weiter. Des Weiteren kann er von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Die Kosten für die Aufrechterhaltung sind im Jahr der Vertragsbeendigung noch vollständig zu leisten. Im Jahr der Vertragsbeendigung schon geleistete Kosten können nicht zurück gefordert werden.



§ 10

Haftung

Für eventuell aus dem Präqualifikationsverfahren entstehende Schäden haftet die DQB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§11

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Geltung von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Bestandteile unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Findet sich im Vertrag einschließlich seiner Bestandteile keine ersatzweise heranziehbare wirksame Regelung, werden die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche festlegen, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wiesbaden.